Artikel 3

Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gilt für folgende Gruppen :

a) Beamte, die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaften fallen ;

b) Bedienstete, die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallen, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank gelten die in Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für :

— das Personal der Europäischen Investitionsbank,

— die Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Ruhegehalt nach Dienstzeit oder Hinterbliebenenbezügen, die von der Europäischen Investitionsbank gezahlt werden.

Artikel 5

Die Verordnung Nr. 8/63/Euratom, 127/63/EWG [1] wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

[1] ABl. Nr. 181 vom 11. 12. 1963, S. 2880/63.

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 550/69 DES RATES

vom 25. März 1969

zur Änderung der Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften [1], insbesondere auf die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden [2], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 8/67/Euratom [3], insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

[2] ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.

[3] ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 10.

Die seit dem 1. Januar 1968 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des belgischen Zentrums für Kernforschung (CEN) rechtfertigen eine Anpassung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 10/63/Euratom —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird durch einen wie folgt lautenden vierten Absatz ergänzt:

„Die Atomanlagenbediensteten erhalten für das Jahr 1968 eine einmalige Pauschalzulage in Höhe von 2 100 bfrs. Bei Dienstantritt beziehungsweise Ausscheiden aus dem Dienst im Laufe des Jahres 1968 wird die einmalige Zulage nach der Anzahl der abgeleisteten Dienstmonate gewährt. Für die Berechnung der Zulage in den vorgenannnten Fällen werden für jeden der drei ersten Monate des Jahres 100 bfrs und für jeden weiteren Monat 200 bfrs zugrunde gelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 551/69 DES RATES

vom 25. März 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 (2), insbesondere auf die Artikel 16 Absatz 5 und 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/68 (4), insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 und 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 (6), insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 5 und 18 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (8), insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 5 und 19 Absatz 3,

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.
(5) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 5.
(7) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.